

DAK-Gesundheit Postzentrum, 22777 Hamburg

Gesetzliche Krankenversicherung
Postanschrift DAK-Gesundheit Postzentrum
22777 Hamburg

Telekontakt Telefon: 0221 9854150
Telefax: 0221 985415-7080
24 Stunden an 365 Tagen
E-Mail: service766900@dak.de

Internet www.dak.de

persönlicher Kontakt Neumarkt 49
50667 Köln

Mo - Mi 08:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 17:00 Uhr

Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Versicherten-Nr.
unser Zeichen

Datum 15.09.2021

Bestätigung Ihres Leistungsanspruchs

Sehr

vielen Dank für das soeben geführte, sehr freundliche Telefonat.

Wie vereinbart bestätige ich Ihnen nachstehend Ihren aktuellen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Wahltarifs "DAKpro Krankengeld".

Die einzelnen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem, in Kopie beigelegten Einstufungsbescheid (Rückseite!).

Ergänzend bestätige ich, dass ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Wahltarifes, konkret auf das Wahltarifkrankengeld für jede, ärztlich nachgewiesene und bestätigte Arbeitsunfähigkeit entsteht.

Gezahlt wird die Leistung ab dem 15. Tag der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit. Längstens jedoch bis zum 42. Tag der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit.

Ausgenommen davon sind Zahlungsausschlussstatbestände, wie zuvor erwirtschaftetes Minus-einkommen, ein bereits ausgeschöpfter Krankengeldhöchstanspruch von 78 Wochen innerhalb von drei Jahren und rechtliche Bestimmungen, die zu einem Ruhen der Leistungen im Besonderen, sowie im allgemeinen führen.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an – wir helfen Ihnen gern.

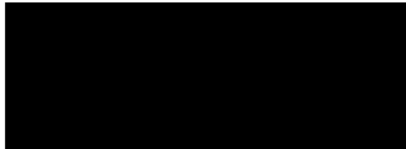
Freundliche Grüße

Ihre DAK-Gesundheit



We are happy to advise you in English. Contact us here: www.dak.de/contact

DAK-Gesundheit Postzentrum, 22777 Hamburg



Postanschrift Gesetzliche Krankenversicherung
DAK-Gesundheit Postzentrum
22777 Hamburg

Telekontakt Telefon: 0221 9854150
24 Stunden an 365 Tagen
Telefax: 0221 985415-7080
E-Mail: service766900@dak.de

Internet www.dak.de

persönlicher Kontakt Neumarkt 41 - 43
50667 Köln

Mo - Mi 08:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 17:00 Uhr

Fr 08:00 - 13:00 Uhr

unser Zeichen

Wahltarif DAKpro Krankengeld

Sehr geehrte Frau Büttgenbach,

Sie haben sich für unseren Wahltarif **T61** entschieden. Eine gute Wahl, denn so sind Sie im Falle einer Arbeitsunfähigkeit bereits vom 15. bis zum 42. Tag mit einem kalendertäglichen Krankengeld in Höhe von **12,00 €** finanziell abgesichert.

Ihre monatliche Prämie	ab	
	01.05.2016	6,00 €

Teilprämie	vom	bis	€

- Die Prämien werden wir jeweils am _____ ten für den _____ von Ihrem Konto abbuchen. Eine evtl. Prämien-
nachzahlung oder ein Guthaben werden wir bei der nächsten Abbuchung berücksichtigen.
- Berücksichtigen Sie die Prämie bitte bei Ihrer nächsten Überweisung oder ggf. für Ihren Dauerauftrag, spätestens
zum 15. des Folgemonats.

Beachten Sie bitte auch die Informationen zur Versicherung und zum Anspruch im Wahltarif DAKpro Krankengeld auf der Rückseite. Wenn Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gern.

Mit freundlichem Gruß

Ihre DAK-Gesundheit
- Team Mitgliedschaft und Beitrag -

Wahltarif - DAKpro Krankengeld

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Krankengeld und Prämie

Die gewählte Einkommensabsicherung darf das nachgewiesene monatliche Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt nicht übersteigen.

Der Wahltarif beginnt mit dem Monatsersten nach Eingang des Antrags oder mit dem Beginn der selbstständigen Tätigkeit, der Beschäftigung oder bei Künstlern und Publizisten mit dem Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen seit Beginn der jeweiligen Tätigkeit gestellt wird.

Besteht bei Antragstellung oder zum Zeitpunkt des beantragten Beginns des Wahltarifs Arbeitsunfähigkeit, beginnt der Wahltarif erst nach Ende der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ist für eine Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen, die innerhalb der ersten vier Monate seit Beginn des Wahltarifs eintritt (Wartezeit).

Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist die ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit. Damit Ihre Ansprüche nicht verloren gehen, ist die Arbeitsunfähigkeit - innerhalb einer Woche ab ihrem Beginn - zu melden.

Bei Minuseinkommen besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Erhalten Sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Verletztengeld, ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Bitte informieren Sie sich daher bei Ihrer Berufsgenossenschaft über ihre finanzielle Absicherung.

Die DAK-Gesundheit zahlt Ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zu einer Dauer von 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren.

Das Krankengeld endet mit Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wenn während des Bezugs von Krankengeld Rente wegen Alters einsetzt. Dies gilt auch bei vergleichbaren Leistungen. Beachten Sie hierzu bitte Angaben zum Ende des Tarifes.

Sie zahlen keine Prämie für den Wahltarif, solange Sie Krankengeld erhalten. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht jedoch nur Beitragsfreiheit für das der Krankengeldberechnung zugrunde liegende Arbeitseinkommen.

Unser Tarif	Ihr Krankengeldanspruch
T61	ab dem 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit - für Selbstständige, Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens sechs Wochen Entgeltfortzahlung und Künstler und Publizisten -

Ende und Kündigung des Tarifes

Der Krankengeld-Wahltarif wird für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart (Bindungsfrist).

Der Wahltarif und die Bindungsfrist verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Tarif nicht gekündigt wird. Er kann mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist.

Unabhängig davon ergibt sich ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Tarifbedingungen des Wahltarifs zu Lasten des Tarifteilnehmers geändert werden. Die Kündigung muss einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen erfolgen. Liegt zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen kein Monat, hat die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen.

Während der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

Der gewählte Tarif endet:

- grundsätzlich mit dem Ende der Personenkreiszugehörigkeit (Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, Abmeldung durch die Künstlersozialkasse, Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung)
- bei Bezug von:
 - ⊖ Erwerbsunfähigkeitsrente/Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - ⊖ Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften/Grundsätzen gezahlt wird
 - ⊖ Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelt
 - ⊖ Vergleichbaren Leistungen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer staatlichen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden
 - ⊖ Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe bzw. von einer anderen vergleichbaren Stelle

Wahltarif - DAKpro Krankengeld

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Krankengeld und Prämie

Die gewählte Einkommensabsicherung darf das nachgewiesene monatliche Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt nicht übersteigen.

Der Wahltarif beginnt mit dem Monatsersten nach Eingang des Antrags oder mit dem Beginn der selbstständigen Tätigkeit, der Beschäftigung oder bei Künstlern und Publizisten mit dem Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen seit Beginn der jeweiligen Tätigkeit gestellt wird.

Besteht bei Antragstellung oder zum Zeitpunkt des beantragten Beginns des Wahltarifs Arbeitsunfähigkeit, beginnt der Wahltarif erst nach Ende der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ist für eine Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen, die innerhalb der ersten vier Monate seit Beginn des Wahltarifs eintritt (Wartezeit).

Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist die ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit. Damit Ihre Ansprüche nicht verloren gehen, ist die Arbeitsunfähigkeit - innerhalb einer Woche ab ihrem Beginn - zu melden.

Bei Minuslohn besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Erhalten Sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Verletztengeld, ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Bitte informieren Sie sich daher bei Ihrer Berufsgenossenschaft über ihre finanzielle Absicherung.

Die DAK-Gesundheit zahlt Ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zu einer Dauer von 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren.

Das Krankengeld endet mit Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wenn während des Bezugs von Krankengeld Rente wegen Alters einsetzt. Dies gilt auch bei vergleichbaren Leistungen. Beachten Sie hierzu bitte Angaben zum Ende des Tarifes.

Sie zahlen keine Prämie für den Wahltarif, solange Sie Krankengeld erhalten. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht jedoch nur Beitragsfreiheit für das der Krankengeldberechnung zugrunde liegende Arbeitseinkommen.

Unser Tarif	Ihr Krankengeldanspruch
T61	ab dem 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit - für Selbstständige, Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens sechs Wochen Entgeltfortzahlung und Künstler und Publizisten -

Ende und Kündigung des Tarifes

Der Krankengeld-Wahltarif wird für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart (Bindungsfrist).

Der Wahltarif und die Bindungsfrist verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Tarif nicht gekündigt wird. Er kann mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist.

Unabhängig davon ergibt sich ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Tarifbedingungen des Wahltarifs zu Lasten des Tarifteilnehmers geändert werden. Die Kündigung muss einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen erfolgen. Liegt zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen kein Monat, hat die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen.

Während der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

Der gewählte Tarif endet:

- grundsätzlich mit dem Ende der Personenkreiszugehörigkeit (Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, Abmeldung durch die Künstlersozialkasse, Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung)
- bei Bezug von:
 - ☞ Erwerbsunfähigkeitsrente/Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - ☞ Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften/Grundsätzen gezahlt wird
 - ☞ Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelt
 - ☞ Vergleichbaren Leistungen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer staatlichen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden
 - ☞ Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe bzw. von einer anderen vergleichbaren Stelle

Wahltarif - DAK_{pro} Krankengeld

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Krankengeld und Prämie

Die gewählte Einkommensabsicherung darf das nachgewiesene monatliche Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt nicht übersteigen.

Der Wahltarif beginnt mit dem Monatsersten nach Eingang des Antrags oder mit dem Beginn der selbstständigen Tätigkeit, der Beschäftigung oder bei Künstlern und Publizisten mit dem Beginn der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen seit Beginn der jeweiligen Tätigkeit gestellt wird.

Besteht bei Antragstellung oder zum Zeitpunkt des beantragten Beginns des Wahltarifs Arbeitsunfähigkeit, beginnt der Wahltarif erst nach Ende der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld ist für eine Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen, die innerhalb der ersten vier Monate seit Beginn des Wahltarifs eintritt (Wartezeit).

Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist die ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit. Damit Ihre Ansprüche nicht verloren gehen, ist die Arbeitsunfähigkeit - innerhalb einer Woche ab ihrem Beginn - zu melden.

Bei Minuseinkommen besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Erhalten Sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung Verletztengeld, ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Bitte informieren Sie sich daher bei Ihrer Berufsgenossenschaft über ihre finanzielle Absicherung.

Die DAK-Gesundheit zahlt Ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zu einer Dauer von 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren.

Das Krankengeld endet mit Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wenn während des Bezugs von Krankengeld Rente wegen Alters einsetzt. Dies gilt auch bei vergleichbaren Leistungen. Beachten Sie hierzu bitte Angaben zum Ende des Tarifes.

Sie zahlen keine Prämie für den Wahltarif, solange Sie Krankengeld erhalten. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht jedoch nur Beitragsfreiheit für das der Krankengeldberechnung zugrunde liegende Arbeitseinkommen.

Unser Tarif	Ihr Krankengeldanspruch
T61	ab dem 15. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit - für Selbstständige, Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens sechs Wochen Entgeltfortzahlung und Künstler und Publizisten -

Ende und Kündigung des Tarifes

Der Krankengeld-Wahltarif wird für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart (Bindungsfrist).

Der Wahltarif und die Bindungsfrist verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Tarif nicht gekündigt wird. Er kann mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist.

Unabhängig davon ergibt sich ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Tarifbedingungen des Wahltarifs zu Lasten des Tarifteilnehmers geändert werden. Die Kündigung muss einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen erfolgen. Liegt zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen kein Monat, hat die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen.

Während der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

Der gewählte Tarif endet:

- grundsätzlich mit dem Ende der Personenkreiszugehörigkeit (Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, Abmeldung durch die Künstlersozialkasse, Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung)
- bei Bezug von:
 - ☞ Erwerbsunfähigkeitsrente/Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - ☞ Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften/Grundsätzen gezahlt wird
 - ☞ Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 v.H. des Bruttoarbeitsentgelt
 - ☞ Vergleichbaren Leistungen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer staatlichen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden
 - ☞ Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe bzw. von einer anderen vergleichbaren Stelle